

11. Beschluss
über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2025

I.

Die Heimrechtserprobung von Frau **Richterin am Landgericht Schomber** endet mit Ablauf des 31. August 2025.

Die Proberichterentlastung von Frau **Richterin Hübner** endet mit Ablauf des 31. August 2025.

Frau **Richterin am Landgericht Bagus** übernimmt die Betreuung eines Referendars.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum **01.09.2025** wie folgt geändert:

Frau **Richterin am Landgericht Scholz** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus. Sie bleibt Mitglied der 5. Zivilkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,70 auf fortan 1,00 erhöht wird.

Frau **Richterin Küpper** scheidet aus der 4. Zivilkammer aus. Sie bleibt Mitglied der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht, wo ihr AKA von derzeit 0,25 auf fortan 0,30 erhöht wird. Sie bleibt daneben Mitglied der 2. Zivilkammer mit einem AKA von 0,60 sowie Mitglied der 2. Großen Jugendkammer/Auffangjugendkammer mit einem AKA von 0,10.

Frau **Richterin Hübner** scheidet aus der 5. Zivilkammer aus. Sie bleibt Mitglied der 3. Großen Strafkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,65 (mit Proberichterentlastung) auf fortan 0,50 reduziert wird. Sie wird des weiteren Mitglied der 4. Zivilkammer mit einem

AKA von 0,20. Sie bleibt ferner Mitglied der 1. Zivilkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,25 auf fortan 0,30 erhöht wird.

Frau **Richterin am Landgericht Schomber** bleibt Mitglied der 4. Zivilkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,70 auf fortan 0,60 reduziert wird. Sie nimmt weiterhin Aufgaben der Justizverwaltung wahr, wo ihr AKA von derzeit 0,30 auf fortan 0,40 erhöht wird.

III.

Zum Zwecke des Belastungsausgleiches in den Zivilkammern wird folgendes geregelt:

1.

Zum Zwecke der Entlastung von Frau Richterin am Landgericht Scholz werden lediglich die zehn ältesten, zum Stichtag 28.08.2025 bereits terminierten, Verfahren aus dem bisherigen in der 1. Zivilkammer bestehenden Einzelrichterdezernat von Frau Richterin am Landgericht Scholz in die 5. Zivilkammer übertragen. In Ermangelung von zehn bereits terminierten Verfahren, werden ersatzweise die jeweils ältesten Verfahren übertragen, bis insgesamt zehn Verfahren erreicht sind.

Eine Gutschrift auf dem Zuweisungspunktekonto der 5. Zivilkammer findet bei der Übertragung der Verfahren nicht statt. Ebenfalls erfolgt kein Abzug auf dem Zuweisungspunktekonto der 1. Zivilkammer.

2.

Zum Zwecke der Entlastung des Vorsitzenden der 5. Zivilkammer wird der AKA von Frau Richterin am Landgericht Scholz in Höhe von 0,30 bis zum 31.12.2025 bei den neu eingehenden Zivilsachen nicht berücksichtigt.

3.

Der AKA der 5. Zivilkammer wird wegen der Betreuung eines Referendars durch Frau RichterIn am Landgericht Bagus bei den neu eingehenden Zivilsachen um 0,10 reduziert.

4.

Die Punktestände auf den Zuweisungspunktekonto der Zivilkammern betreffend den Stammturnus „O“ sowie den Sonderturnus „KHO“ werden zum 01.09.2025 auf Null gesetzt.

IV.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen werden wie folgt festgesetzt:

1. Zivilkammer:	1,10
4. Zivilkammer:	1,10
5. Zivilkammer:	3,75

V.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Strafsachen werden wie folgt festgesetzt:

1. Große Strafkammer	2,10
3. Große Strafkammer	2,20

Aurich, 28.08.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 11. Änderungsbeschlusses zusammenfassend wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,10

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	0,70
Weitere Mitglieder:	Richterin Küpper	0,30
	Richter Willms	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 1,20 +1,20 =2,40

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,20
	Richter Wessel	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,20

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Olthoff	0,70
Weitere Mitglieder:	Richterin Hübner	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 2,00

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	0,90
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Lönneker	0,50
Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) AKA 1,20+1,20 =2,40

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,20
	Richter Wessel	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10= 1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richterin Küpper	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,25

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter Sehnert	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,70

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,70
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

Beisitzerin im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

4. Kleine Strafkammer

AKA 0,90 +0,05 =0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,90

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Drosten

Beisitzer im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

1. Kleine Jugendkammer

AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

2. Kleine Jugendkammer

AKA 0,90+0,05=0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,05

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff